

Lesefassung
zur
Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Osterholz-Scharmbeck (Neufassung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung vom 19.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Osterholz-Scharmbeck betreibt folgende Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne von § 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) und § 24 Sozialgesetzbuch, Teil VIII (Sozialgesetzbuch, Teil VIII - Kinder- und Jugendhilfe):

1. Eingruppige Kindertagesstätten
2. Mehrgruppige Kindertagesstätten

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Osterholz-Scharmbeck nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge. Diese Kostenbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

2. Zwischen der aufnehmenden Kindertagesstätte und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten wird ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet Vereinbarungen zur inhaltlichen Gestaltung des Betreuungsverhältnisses und zur Benutzung der Kindertagesstätte.
3. Für Kinder, die gemäß § 12 des „Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen“ ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Anspruch auf den beitragsfreien Besuch einer Kindertageseinrichtung haben, werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, keine Beiträge erhoben. Dies gilt auch für Kinder, die gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.

4. Der Anspruch auf den beitragsfreien Besuch umfasst die Mindestbetreuungszeit (vier Stunden) und höchstens eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden.
5. Für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, die länger als 8 Stunden betreut werden, wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages ist aus Anlage I ersichtlich.

Werden über eine achtstündige Betreuungszeit hinaus Sonderdienste in Anspruch genommen, ist ein Kostenbeitrag gemäß § 2 dieser Satzung zu erheben.

§ 2

Höhe der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen richten sich entsprechend § 20 KiTaG nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder und werden gestaffelt - mit Ausnahme der Kostenbeiträge für die Sonderdienste - erhoben:

1. Die Höhe der Kostenbeiträge für jeden Kalendermonat des Jahres je Platz richtet sich nach dem Umfang der Betreuungszeiten und ist aus der Anlage I ersichtlich.

Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Sonderdienste sind Sonderöffnungszeiten (Früh- bzw. Spätdienste).

Je Sonderdienst ist für jeden Kalendermonat je Platz ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 15 € je 30minütiger Betreuungszeit zu entrichten.

Der pauschale Kostenbeitrag für die Sonderdienste ist immer für einen vollen Kalendermonat fällig.

3. Besuchen mehrere Kinder einer Familie bis zur Einschulung gleichzeitig eine beitragspflichtige Kindertageseinrichtung für Kinder in Osterholz-Scharmbeck, so ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag für das 2. beitragspflichtige Kind um 50% und für alle weiteren beitragspflichtigen Kinder um 100%.

Diese Regelung gilt nicht für Sonderdienste sowie für das Mittagessen.

4. Bei Aufnahme eines Kindes in eine Krippengruppe wird der erste Monat als sogenannter Eingewöhnungsmonat angesehen. Hierfür wird lediglich ein halber Monatsbeitrag veranlagt.

§ 3

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für den Kostenbeitrag sind die Eltern / die sorgeberechtigten Personen, bei denen das Kind zum Zeitpunkt des Besuchs der Kindertageseinrichtung lebt.

§ 4

Ermittlung des Kostenbeitrages

1. Maßgeblich für die Ermittlung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des/der Sorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt.
2. Die Verwaltung ist berechtigt, zur Berechnung der im Sinne von § 20 KiTaG sozial gestaffelten Kostenbeiträge Nachweise zur Ermittlung des jeweiligen anrechenbaren Einkommens zu verlangen.
3. Kommen die Sorgeberechtigten ihrer entsprechenden Pflicht zur Vorlage solcher Nachweise nicht oder nicht vollständig nach, ist die Verwaltung berechtigt, den Höchstbeitrag (Stufe 12) anzunehmen und festzusetzen.
4. Die Ermittlung des Kostenbeitrages erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der/des Sorgeberechtigten. Dies erfolgt auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs, Teil XII (SGB XII).
5. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, die zu einem veränderten Beitrag führen können, unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so kann der Kostenbeitrag auch rückwirkend neu berechnet und festgesetzt werden.
6. Der Kostenbeitrag kann laufend nach stichprobenartigen Überprüfungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse neu berechnet und festgesetzt werden.

§ 5

Entstehen und Beendigung der Beitragspflicht

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes, der im Aufnahmebescheid mitgeteilt wird.
Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat der volle Kostenbeitrag und für Kinder, die danach aufgenommen werden, der halbe Monatsbeitrag zu entrichten.
2. Die Abmeldung eines Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung hat schriftlich zu erfolgen.
Sie kann nur zum 16. oder zum Ende eines Monats erfolgen und muss einen Monat vorher vorliegen.
Unabhängig vom Datum der Einreichung der Kündigung ist die Abmeldung in der Zeit vom 01.05.-31.07. eines Kindertagesstättenjahres lediglich zum 31.07. zulässig.

Bei Fortzug aus Osterholz-Scharmbeck gilt diese Regelung nicht.
3. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Ort im Laufe des Kindertagesstättenjahres erlischt der Anspruch auf einen Platz.

Für eine im Einzelfall festzulegende Übergangszeit kann das jeweilige Kind in der Einrichtung verbleiben. Der/die Sorgeberechtigten ist/sind grundsätzlich verpflichtet, einen Wohnsitzwechsel unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Kostenbeiträge sind so lange zu zahlen, bis der Besuch der Kindertageseinrichtung ordnungsgemäß endet.
Die Kostenbeiträge sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt.

5. Kann ein Kind aus Gründen einer Krankheit bzw. eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes, die durch ärztliches Attest zu belegen sind, die Kindertageseinrichtung längere Zeit nicht besuchen, so wird der Kostenbeitrag für einen Monat auf Antrag erlassen, wenn das Fernbleiben von der Einrichtung sich über vier Wochen erstreckt.
6. Die vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen (u. a. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Streik), berechtigen nicht zur Kürzung der Kostenbeiträge.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

Über die Höhe des Kostenbeitrages wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Kostenbeitrag ist monatlich im Voraus -spätestens bis zum 3. Werktag eines Monats- zu entrichten. Rückständige Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Ausschluss wegen Rückstandes des Kostenbeitrages

Ist der gemäß § 3 dieser Satzung Zahlungspflichtige mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 8

Mittagessen

1. Nimmt ein Kind in einer Kindertageseinrichtung einen Dreiviertel- oder Ganztagsplatz in Anspruch, ist es verpflichtet, am Mittagessen teilzunehmen.
2. Das Entgelt für das Mittagessen beträgt
 - a) für Kinder in den Kindergartengruppen pauschal monatlich 55,00 €, ab 01.08.2020 pauschal monatlich 65,00 €
 - b) für Kinder in Krippengruppen pauschal monatlich 41,50 €, ab 01.08.2020 pauschal monatlich 49,00 €
3. Kann ein Kind aus Gründen einer Krankheit bzw. eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes, die durch ein ärztliches Attest zu belegen sind, die Kindertagesstätte längere Zeit nicht besuchen, wird die Pauschale anteilig reduziert. Das bedeutet, dass ein Betrag von 3,00 € im Regelbereich sowie 2,20 € im Krippenbereich pro Mittagessen auf Antrag erlassen wird, sofern das Fernbleiben sich mindestens über 2 Wochen erstreckt.

§ 9

Öffnungszeiten

Eingruppige Kindertagesstätten

Die eingruppigen Kindertagesstätten sind montags bis freitags geöffnet.

Während der Niedersächsischen Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen sowie an zwei Studientagen, die rechtzeitig bekannt gegeben werden, bleiben diese Einrichtungen geschlossen.

Mehrgruppige Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten sind montags bis freitags geöffnet.

Die städtischen Kindergärten werden ab dem Jahr 2021 für durchgehend 3 Wochen während der Schulsommerferien geschlossen. Die Schließzeiten werden im jeweils vorhergehenden Kalenderjahr bekannt gegeben. Eine Betreuung im Rahmen eines zentralen Notdienstes für die Kinder, die grundsätzlich in Regelgruppen betreut werden und deren Eltern berufstätig sind, wird nach Anmeldung gewährleistet. Die Schließzeit wird befristet für zunächst 3 Jahre eingerichtet.

In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.